GEMEINDE
ST. ULRICH BEI STEYR

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 21.09.2023 mit der die

KINDERGARTENTARIFORDNUNG
für die Krabbelstube und den Kindergarten St. Ulrich bei Steyr

erlassen wird.

Gültig ab 01. September 2023

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im drauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. Juli nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

(5) In Falle von späteren als 31. Juli Zusendung des Nachweises des Familieneinkommens werden eventuelle Änderungen mit dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro
2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Stunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro
2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden Wochenstunden - 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro

3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif für das Projekt „Kindergartenkinder im Hort“) 119 Euro

§ 5
Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
   1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden (maximal 194 Euro) oder
   2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme (maximal 257 Euro)

   Für Kinder ab vollendetem 30. Lebensmonat aus Niederösterreich (Gemeinde St. Peter in der Au und Gemeinde Behamberg) ist der Halbtagsbesuch (7 bis 13 Uhr) beitragsfrei.
(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
   - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
   - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.1
(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif für das Pilotprojekt „Kindergartenkinder im Hort“)– maximal 119 Euro

§ 7
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
   1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden (120 Euro) , oder
   2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme (maximal 158 Euro)

   Für Kinder aus Niederösterreich (Gemeinde St. Peter in der Au und Gemeinde Behamberg) ist der Halbtagsbesuch (7 bis 13 Uhr) beitragsfrei.
(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr“) – maximal 119 Euro
(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
   - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
   - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

§ 8
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120 Euro über 3 Jahren) eingehoben.

2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
   1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
   2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
   3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90 Euro jährlich im vorgeschrieben. Dieser wird auf 2 Teilbeträge im Oktober und im Jänner mittels Bankeinzug eingehoben. Bei Abmeldung des Kindes ist keine Rückerstattung möglich.
(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juliwoche des jeweiligen Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 11
Sonstige Beiträge

1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,90 5,00 Euro pro Essensportion verrechnet. Die An- und Abmeldefrist für das Mittagessen endet immer am Dienstag der Vorwoche. Verspätete Abmeldungen werden bei der Verrechnung nicht berücksichtigt.
2) Der jährliche Selbstbehalt für Kindergartenbustransport beträgt 170 Euro. Dieser wird auf 2 Teilbeträge im Oktober und Jänner vorgeschrieben und mittels Bankeinzug zugunsten des Rechtsträgers eingezogen.

§ 12
Generalklausel

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlender Umsatzsteuer.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit ab 01. September 2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Annemarie Wolfsjäger